GEMEINDE FRIESENHEIM Ortenaukreis

Satzung

über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gewann "Im Eigen", Friesenheim

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253) (BauGB), §§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GB1. S. 770) (LB0) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GB1. S. 577) hat der Gemeinderat am 5. Dez. 1988 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gewann "Im Eigen", Friesenheim als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung und Ergänzung

Gegenstand der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist

- 1.) der Gestaltungsplan, genehmigt am 11.8.1971
- 2.) der Straßen- und Baulinienplan, genehmigt am 11.8.1971
- 3.) die Bebauungsvorschriften, genehmigt am 11.8.1971

§ 2

Inhalt der Änderung und Ergänzung

- Der Gestaltungsplan und der Straßen- und Baulinienplan nach § 1 werden zeichnerisch (durch Deckblätter) nach Maßgabe der Begründung vom 28.3.1988 geändert bzw. ergänzt.
- 2.) Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden für den Teilbereich der Änderung bzw. Ergänzung durch die Textlichen Festsetzungen vom 28.3.1988 neu gefaßt.

§ 3

Bestandteile des geänderten und ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten bzw. ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1.) Begründungen vom 26.10.1966 und 28.3.1988
- 2.) Gestaltungsplan, genehmigt am 11.8.1971, mit Deckblatt in der Fassung vom 28.3.1988
- 3.) Straßen- und Baulinienplan, genehmigt am 11.8.1971, mit Deckblatt in der Fassung vom 28.3.1988
- Bebauungsvorschriften vom 26.5.1968 mit der Neufassung vom 28.3.1988
- 5.) Straßenlängs- und querschnitte, genehmigt am 11.8.1971
- 6.) Höhenschnitte, genehmigt am 11.8.1971

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung bzw. Ergänzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

ND

Friesenheim, den 5. Dezember 1988

Göt#, Bürgermeister